Jahrgang 17 · Freitag, den 4. Juni 2021 · Nummer 6

PA sämt. HH

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

DER STADT OSCHERSLEBEN (BODE)

HAUSHALTSSATZUNG

HAUPTSATZUNG

B-PLÄNE

OSCHERSLEBEN
STADT AN DER BODE

Liebe Oscherslebenerinnen und Oscherslebener,

während ich Ihnen diese Zeilen schreibe, ist gerade eine neue Corona-Verordnung in Sachsen-Anhalt in Kraft getreten. Allmählich dürfen wir hoffen, dass nach und nach immer mehr Gewerbetreibende ihre Geschäfte und Lokale öffnen dürfen. Gleichzeitig hat es sich für uns als Stadt ausgezahlt, die Vorbereitungen zur Eröffnung des Freibades voranzutreiben. Die diesjährige Badesaison beginnt am 05.06.2021. Wie schon im vergangenen Jahr wird es auch in dieser Saison einige Hygieneauflagen geben, die sowohl die Einrichtung als auch unsere Gäste einzuhalten haben. Gleichwohl möchte ich Sie herzlich einladen, Ihre Zeit gerne in unserem weitläufigen Freibad zu verbringen – gerade die großzügige Anlage unseres Bades ist augenblicklich eine unserer Stärken: Abstand halten ist ohne Schwierigkeiten möglich.
Abgesehen von unseren Einrichtungen möchte ich Sie am kommenden Sonntag zu einem kleinen Spaziergang einladen und auch aufrufen: besuchen Sie gerne Ihr Wahllokal und geben Sie Ihre Stimme bei der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt ab. Demokratie lebt vom Mitmachen. Diese Chance zur Teilhabe kristallisiert sich besonders am Wahltag heraus – gleichwohl möchte ich Sie bitten, sich auch im Alltag zwischen den Wahlen über die politischen Abläufe und Gegebenheiten zu informieren und sich einzubringen. Dies ist die Kehrseite der Medaille – Demokratie lebt nicht nur davon, am Wahltag „ein Kreuz zu machen", sondern sich auch in der Zwischenzeit aktiv einzubringen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgermeister

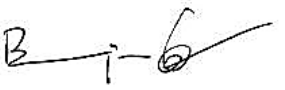

Benjamin Kanngießer

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	Seite 4
Aktuelles aus dem Rathaus	Seite 10
Angebote aus Oschersleben und Umgebung	Seite 12
Neues aus den Bibliotheken	Seite 13
Glückwünsche	Seite 14

Aus den Ortsteilen

Hadmersleben	Seite 16
Schermcke	Seite 16

Titelbild: Mathias Schulte

- Anzeigenteil -

Erreichbarkeiten

Stadtverwaltung

Rathaus, Markt 1, 39387 Oschersleben (Bode)			**Haus 1**
Büro des Bürgermeisters Leiter Herr Steffen	Ratsbüro	Wirtschaftsförderung	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
	Stabsstelle Breitband	Personalverwaltung	IT
Fachbereich Finanzen Leiterin Frau Hoffmann	Haushaltsplanung	Controlling und Beteiligungsverwaltung	Grundstücksverwaltung
	Zentrale Finanzbuchhaltung		
Fachbereich Bauen und Umwelt Leiter Herr Czerwienski	Baubetrieb	Technische Gebäudeverwaltung	Tiefbau
	Planung	Grün- und Parkanlagen	

Magdeburger Straße 1, 39387 Oschersleben (Bode)			**Haus 2**
Fachbereich Bürgerdienstleistungen Leiterin Frau Klare	Einwohnermeldewesen	Standesamt	Schulen, Kitas und Soziales
	Vergabemanagement und Beschaffung	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	Brand- und Katastrophenschutz
	Friedhofswesen	Gewerbe, Bußgeld und Sondernutzung	
Fachbereich Finanzen Leiterin Frau Hoffmann	Stadtkasse	Steuern und Abgaben	

Hornhäuser Straße 5, 39387 Oschersleben (Bode)		**Haus 3**
Fachbereich Bürgerdienstleistungen Leiterin Frau Klare	Kultur, Tourismus und Sport	

Peseckendorfer Weg 3, 39387 Oschersleben (Bode)		**Haus 4**
Fachbereich Bauen und Umwelt Leiter Herr Czerwienski	Bauhof	

Öffnungszeiten der Verwaltung

Mo. und Mi.	geschlossen	
Di.	9:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 17:30 Uhr
Do.	9:00 - 12:00 Uhr	und 13:00 - 15:30 Uhr
Fr.	9:00 - 12:00 Uhr	

Termine nach Vereinbarung

Telefon (zentrale Vermittlung):
03949 912-0

Telefon (Termine):
03949 912-243

Internetadresse:
www.oschersleben-bode.de

Schiedsstellen der Stadt Oschersleben (Bode)

Schiedsstelle I
Amtsbereich: Stadtgebiet Oschersleben (Bode), Ortsteile Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Andersleben, Beckendorf, Neindorf, Emmeringen, Groß Germersleben, Günthersdorf, Hordorf, Hornhausen, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Neubrandsleben, Schermcke

Vors. Thomas Leitow
Mitg. Ingrid Mann
Mitg. Uwe Hoffmann

Tel. 015252373095
Montag bis Freitag
8.00 - 20.00 Uhr

Sprechstunde:
Jeden 1. Dienstag im Monat zwischen 16.00 — 17.00 Uhr im Rathaus sowie nach telefonischer Vereinbarung

Schiedsstelle IV
Amtsbereich: Peseckendorf, Stadt Hadmersleben

Vors. Melitta Glötzl
Mitg. Claudia Drauschke

Telefon (d) 039408 312

Sprechstunde: nach Vereinbarung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Genehmigungsverfügung –

2. Änderung der Hauptsatzung 23.03.2021

I. Hiermit genehmige ich gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBI. LSA S. 100), in der derzeit gültigen Fassung die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode).

II. II. § 17 Abs. 5 S. 3 der Hauptsatzung zu § 4 der 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode) wird von der Genehmigung ausgenommen.

III. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

Begründungen

Zu I.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 KVG LSA bedarf die von den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Oschersleben (Bode) mehrheitlich beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung der Genehmigung des Landkreises Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 144 KVG LSA.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, sofern die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.

Ein formeller oder materieller Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften ist nicht erkennbar. Mithin ist die mit Antrag vom 15.04.2021, hier eingegangen am 19.04.2021, von den Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Oschersleben (Bode) in ihrer Sitzung am 23.03.2021 (Beschluss-Nr.: OC/2021/294) beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung zu genehmigen.

Nach § 10 Abs. 2, Satz 3 KVG LSA unterliegen Regelungen nach § 46 Abs. 1, Satz 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2, Satz 2 und Abs. 4, Satz 3 sowie § 49 Abs. 2, Satz 2 KVG LSA nicht der Genehmigungspflicht und sind demnach von der Genehmigung ausgenommen.

Ungeachtet dessen, habe ich im Rahmen der Kommunalaufsicht sicherzustellen, dass die Verwaltung der Kommunen im Einklang mit den Gesetzen erfolgt und die Rechte der Organe und deren Teile geschützt werden. Insofern waren auch die von der Genehmigungspflicht nicht erfassten inhaltlichen Regelungen zu den Ausschüssen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den formellen und materiellen Rechtsvorschriften zu prüfen. Sofern gesetzliche Vorgaben verletzt werden, kann seitens der Kommunalaufsicht ein Einschreiten nach den Vorschriften der §§ 146 ff. KVG LSA geboten sein.

Nach Prüfung gemäß der geltenden Rechtslage verstoßen die inhaltlichen Festlegungen des § 2 der Änderungssatzung - § 6 der Hauptsatzung - nicht gegen formelles und materielles Recht.

Zu II.

Gemäß § 10 Abs. 2, S. 2 KVG LSA ist der Erlass und die Änderung der Hauptsatzung genehmigungsbedürftig. Hiervon ausgenommen sind Regelungen nach § 46 Abs. 1 S. 2, § 48 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 S. 3 sowie § 49 Abs. 2 S. 2.

Die Regelungen zu § 81 Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 4 KVG LSA sind damit von der Genehmigungspflicht erfasst.

§ 17 Abs. 5 S. 3 der Hauptsatzung regelt, dass in den Ortschaften die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates zusätzlich in den Schaukästen des jeweiligen Ortsteiles ausgehängt wird. Bei Anwendung dieser Bekanntmachungsform ist u. a. das Erfordernis zu berücksichtigen, die Aufstellungsplätze der Aushangkästen konkret in der Hauptsatzung zu bestimmen.

Die Neufassung des § 17 der Hauptsatzung beinhaltet eine solche Festlegung nicht, insofern ist es für die Bürger (ohne zumutbare Erschwernis) nicht nachvollziehbar, an welchem Standort die Bekanntmachung der Sitzungen des Ortschaftsrates veröffentlicht werden.

Da hiermit eine zusätzliche Regelung geschaffen wurde und diese unvollständig ist bzw. nicht den (aus Gründen der Rechtssicherheit) strengen Anforderungen einer rechtmäßigen Bekanntmachungsvorschrift entspricht, ist diese zusätzliche/kumulative Bekanntmachungsform für Ortschaftsratssitzungen nach § 17 Abs. 5 S. 3 der Hauptsatzung von der Genehmigung auszunehmen. Für Sitzungen der Ortschaftsräte greift nunmehr ausschließlich die Veröffentlichung im Internet. In der täglichen Praxis stellt sich eine zusätzliche Veröffentlichung als unproblematisch dar, sie entfaltet jedoch keine Rechtswirkung, auch besteht darauf kein Anspruch, da es an einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung mangelt.

Der Stadtrat hat jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der nächsten Stadtratssitzung eine derartige Regelung unter Benennung der konkreten Aufstellungsplätze herbeizuführen.

Die Regelung von der Genehmigung auszunehmen ist verhältnismäßig. Das Ausnehmen der Regelung von der Genehmigung ist geeignet, rechtswidriges gemeindliches Handeln zu verhindern. Die Hauptsatzungsregelung kann nicht umgesetzt werden.

Es ist auch erforderlich, da die Stadt die Regelung bereits in ihr Satzungsrecht aufgenommen hat und bei Genehmigung auch umsetzt. Das kommunalaufsichtliche Mittel der Beratung ist hier nicht mehr zielführend. Der im Vorfeld zur Abstimmung vorgelegte Entwurf enthielt hierzu keine entsprechende Regelung, insofern konnte die Kommunalaufsicht dahingehend auch nicht beratend tätig werden.

Das Ausnehmen ist auch angemessen. Die Stadt wird hier nicht derart in ihren Selbstverwaltungsrechten eingeschränkt, dass dieser Nachteil außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Ziel ist hier, die Stadt vor rechtswidrigem Verhalten zu bewahren.

Die Stadt Oschersleben (Bode) ist gehalten, ihre Aufgabenwahrnehmung am Kommunalverfassungsrecht auszurichten.

Sie ist durch das Ausnehmen der Regelung von der Genehmigung auch nicht in ihrem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht dermaßen eingeschränkt, dass diese verfassungsmäßige Garantie unzulässig eingeschränkt würde. Die Schranken der verfassungsrechtlichen Garantie legt hier der Gesetzgeber selbst in Art. 87 Verf LSA i. V. m. § 81 Abs. 4 und § 52 Abs. 4 KVG LSA fest. Die Kommunen verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

Zu III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Klumpe
stellv. Sachgebietsleiter -S -

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBL. LSA S. 630), hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 23.03.2021 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Der § 5 erhält folgende Fassung

§ 5
Ausschüsse des Stadtrates
Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:
- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss
- Kultur- und Sozialausschuss

§ 2
Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Beschließende Ausschüsse
(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus neun Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister als dessen Vorsitzender. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus der Mitte seiner Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
(2) Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss und der Kultur- und Sozialausschuss bestehen aus neun Stadträten. Ihnen sitzt jeweils ein ehrenamtliches Ratsmitglied vor.
(3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitz stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion, sofern aus der Fraktion kein weiterer Vertreter zur Verfügung steht, aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:

1. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 50.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
7. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert zwischen 500,00 Euro und 1.500,00 Euro liegt,

Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA deren Wert zwischen 25.000,01 Euro und 50.000,00 Euro liegt,
2. die vorbereitenden Beschlüsse im Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von:
   - städtebaulichen Entwicklungskonzepten gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB;
   - Bebauungspläne gem. § 8 BauGB, § 12 sowie § 13a BauGB,
   - Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB
   - Satzungen gem. § 85 BauO LSA (örtliche Bauvorschriften)

   Folgende Beschlüsse sind davon betroffen:
   - Beschlüsse über die Aufstellung (Einleitung des Verfahrens)
   - Beschlüsse zur Billigung der Entwürfe und deren öffentlichen Auslegung
   - Beschlüsse über die Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen,
   - Beschlüsse über Ausnahmen und Befreiungen gemäß BauGB von Festsetzungen der
   - Bebauungspläne oder Satzungen
   - Beschlüsse über eine Veränderungssperre gem. § 16 BauGB
3. Beschlussfassung über den Abschluss städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB sowie gem. §§ 123 ff BauGB, die im Zusammenhang mit der Erschließung stehen.

Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet abschließend über:

die Zuschüsse und die Förderung auf dem Gebiet des Sportes, der Kultur und Soziales im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel ab einem Wert von 1.000,00 €

(4) Auf Antrag **eines Drittels** der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 3
Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Bürgermeister
Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes (bis A 11) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (1 bis 10 TVöD),
3. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.
4. Auftragserteilungen, sofern diese im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens nach VOB/VOL durchgeführt werden, sowie nach VOF, in unbeschränkter Höhe,
5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7,10, 13, und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt,
9. Entscheidung über Zuschüsse und Förderung auf dem Gebiet des Sportes, der Kultur und Soziales im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
10. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über unbewegliche Gegenstände, soweit das monatliche Entgelt 1.500,00 € nicht übersteigt.
11. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über bewegliche Gegenstände, soweit das monatliche Entgelt 1.500,00 € nicht übersteigt.
12. Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 4
Der § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode) erscheint.

(2) Alle übrigen gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, im Internet unter der Internetadresse www.oscherslebenbode.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.oscherslebenbode.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit in der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, Zimmer 50 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen und Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1 und 2, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung ***während der öffentlichen Sprechzeiten*** bei der Stadt Oschersleben (Bode) im Dienstgebäude in Oschersleben (Bode), Markt 1 ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Internet unter der Internetadresse www.oscherslebenbode.de hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Ort und Zeit der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates Oschersleben (Bode), seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse www.oscherslebenbode.de. Die Bekanntmachung ist mit Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(6) Wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft, kann an Stelle der Bekanntmachung im Internet unter www.oscherslebenbode.de als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten der Stadt Oschersleben (Bode) am Rathaus, Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) treten. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist im Schaukasten der Stadt Oschersleben (Bode) bewirkt.

§ 5

Der Abschnitt VII. HAUSHALTSWIRTSCHAFT mit dem § 18 wird ersatzlos gestrichen.
Die Nummerierung der Folgeparagrafen 19 und 20 wird angepasst.

§ 6
Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 24.03.2021

Kanngießer -S-
Bürgermeister

Die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA wurde durch den Landkreis Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am 05.05.2021 erteilt.

HAUSHALTSSATZUNG

1. Haushaltssatzung zum Haushaltsplan der Stadt Oschersleben (Bode) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Erträge 34.363.400 €
   b) Gesamtbedarf der Aufwendungen 35.794.700 €
   Fehlbetrag Gesamtergebnisplan -1.431.300 €
2. im Finanzplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 31.330.000 €
   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 31.400.000 €
   Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit -70.000 €
   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 10.688.300 €
   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 20.303.800 €
   Saldo aus Investitionstätigkeit -9.615.500 €
   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 4.409.200 €
   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 6.053.900 €
   Saldo aus Finanzierungstätigkeit -1.644.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 4.409.200 € festgesetzt.
Davon zur Finanzierung von Investitionen Breitband i. H. v. 4.409.200 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitions-fördermaßnahmen belasten, wird auf 4.940.100 veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 5.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.
3. Gewerbesteuer auf 430 v.H.

§ 6

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung entsprechend im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 des KVG LSA wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 10 v. H. der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltes übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA gelten Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 125.000,00 € betragen.
4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. Abs. 1 KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen in Höhe von 5 v. H., die im Nachtragshaushalt berücksichtigt werden.
5. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
6. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

Kanngießer -S-
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Bestätigung erging am 29.04.2021. Der Versagung der Kreditaufnahme in Höhe von 6.333.900 Euro wurde mit einem erneuten Beschluss der Haushaltssatzung 2021 Beschluss Nr. OC/2021/340 beigetreten.
Der Haushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 07.06.2021 bis 25.06.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 42/43, zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Kanngießer -S-
Bürgermeister

Bekanntmachung Abrundungssatzung Nr. 3/2019 „An der Schäferei“ im OT Peseckendorf, Oschersleben (Bode)

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1) Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2021 beschlossen, die Bezeichnung der Bauleitplanung und das Verfahren zu ändern.
1.1 Die neue Bezeichnung lautet **Abrundungssatzung Nr. 03/2019 „An der Schäferei“ im OT Peseckendorf, Stadt Oschersleben (Bode).**
1.2 Die Bauleitplanung wird auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch durchgeführt.
2) Der Entwurf der Abrundungssatzung Nr. 3/2019 „An der Schäferei“ im OT Peseckendorf, Oschersleben (Bode) sowie die Begründung, die Gutachten und die vorliegenden Stellung-nahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 14. Juni 2021 bis 16. Juli 2021

in der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, (Haus 1 Rathaus), im Erdgeschoß öffentlich aus öffentlich aus.
Die Auslage erfolgt zu den Dienstzeiten:

Wochentag	vormittags	nachmittags
Montag	08.00 Uhr — 12.00 Uhr	13.00 Uhr — 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr — 12.00 Uhr	13.00 Uhr — 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr — 12.00 Uhr	13.00 Uhr — 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr — 12.00 Uhr	13.00 Uhr — 15.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr — 12.00 Uhr	

Zusätzlich wird der Entwurf der Abrundungssatzung Nr. 3/2019 „An der Schäferei“ im OT Peseckendorf, Oschersleben (Bode) auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) veröffentlicht.
Stellungnahmen zum Entwurf der Abrundungssatzung Nr. 3/2019 „An der Schäferei“ im OT Peseckendorf, Oschersleben (Bode) können bis zum **16. Juli 2021** beim Fachbereich Bauen und Umwelt, SG Planung, der Stadt Oschersleben (Bode) abgegeben werden.
Zusätzlich wird der Entwurf der Abrundungssatzung Nr. 3/2019 „An der Schäferei“ im OT Peseckendorf Oschersleben (Bode) auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) veröffentlicht.
Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich vorbringen oder mündlich zur Niederschrift in der Planungsabteilung, Zimmer 24, erklären. Anfragen oder Terminabstimmungen können auch per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de geschickt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oschersleben (Bode), den 04. Juni 2021

Kanngießer
Bürgermeister

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 9/2018 „Am Goldbach“ im OT Altbrandsleben, Oschersleben (Bode)

hier: erneute Beteiligung der Öffentlichkeit im Bebauungsplanverfahren gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9/2018 „Am Goldbach“ im OT Altbrandsleben, Oschersleben (Bode) sowie die Begründung, die Gutachten und die vorliegenden Stellungnahmen des Bebauungsplanes Nr. 9/2018 „Am Goldbach“ im OT Altbrandsleben, Oschersleben (Bode) wurde überarbeitet und liegt erneut aus. Gem. § 4 A Abs. 2 Satz 3 BauGB für die Dauer der Auslage auf 14 Tage in der Zeit

vom 14. Juni 2021 bis 30. Juni 2021

in der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1 (Haus 1 Rathaus), im Erdgeschoß öffentlich aus.

Die Auslage erfolgt zu den Dienstzeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Stellungnahmen zum erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9/2018 „Am Goldbach“ im OT Altbrandsleben, Oschersleben (Bode) können bis zum **30. Juni 2021** beim Fachbereich Bauen und Umwelt, SG Planung, der Stadt Oschersleben (Bode) abgegeben werden.
Zusätzlich wird der erneute Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9/2018 „Am Goldbach“ im OT Altbrandsleben, Oschersleben (Bode) auf der Homepage der Stadt Oschersleben (Bode) veröffentlicht.
Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich vorbringen oder mündlich zur Niederschrift in der Planungsabteilung, Zimmer 24, erklären. Anfragen oder Terminabstimmungen können auch per E-Mail an planungsabteilung@oscherslebenbode.de geschickt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oschersleben (Bode), den 04. Juni 2021

Kanngießer
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -
Ritterstraße 17 - 19,
39164 Stadt Wanzleben - Börde
Az: 15.5 - 611B1.14/BK 0022

SACHSEN-ANHALT

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Beschluss vom 11.09.2019 wurde das vereinfachte **Flurbereinigungsverfahren „Klein Wanzleben Zuckerdorf“** mit der Verf.-Kennung BK 0022 angeordnet.
Durch Änderungsanordnung Nr. 01 vom 11.05.2021 wurden folgende Flurstücke zum Verfahrensgebiet hinzugezogen:

Gemarkung Remkersleben,	Flur 1,	Flurstücke:	53/1 und 53/2
	Flur 4,	Flurstücke:	175/31, 210/2, 635, 636, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 651, 652, 654 und 655
Gemarkung Wanzleben,	Flur 14,	Flurstücke:	51/16, 51/22, 69/51, 71/51 und 90

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.
Es kommen insbesondere in Betracht:

a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.
Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses sowie dieser Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einschränkungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzleben - Börde **oder** beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt **oder** beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.
Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

Konstanze Cleve *(DS)*

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alffmittedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Termine

der öffentlichen Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile vom 04.06. bis 02.07.2021

Termin	Uhrzeit	Ort	Gremium
08.06.2021	16.30 Uhr	Sitzungssaal Rathaus	Haupt- und Finanzausschuss
22.06.2021	16.30 Uhr	Motorsportarena	Stadtrat

Änderungen vorbehalten!

Beschlüsse der politischen Gremien der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile für den Zeitraum vom 24.04.2021 bis 25.05.2021

Sitzung des Ortschaftsrates Hornhausen am 04.05.2021

In öffentlicher Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.
In nicht öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Verpachtung einer Fläche aus der Gemarkung Hornhausen, Flur 5, Flurstück 847/0 (13m²)
  Vorlagen-Nummer: OC/2021/331
- Verpachtung einer Teilfläche aus dem Flurstück 382/46, Flur 3 in der Gemarkung Hornhausen
  Vorlagen-Nummer: OC/2021/320

Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 11.05.2021

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Zuschussgewährung für den Fliegerclub Oschersleben e. V. für das Fliegerlager 2021
  Vorlagen-Nummer: OC/2021/336
- Vereinsunterstützung für das Blasorchester Oschersleben e. V.
  Vorlagen-Nummer: OC/2021/335

In nicht öffentlicher Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Sitzung des Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschusses am 18.05.2021

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Städtebauförderung -Förderung des Wachstums und der nachhaltige Erneuerung
  Programmbereich: Aufwertung Bewilligungsbescheid für das Programmjahr 2020 vom 16.12.2020
  Gesamtmaßnahme: Altstadtkernhier: Änderung und Aufnahme der Einzelmaßnahmen zum Programmjahr 2020 und 2021
  Vorlagen-Nummer: OC/2021/337
- Bebauungsplan Nr. 03/2021„Eigenheimbau Am Kirchberg 23“ Ortsteil Hornhausen, Oschersleben (Bode)
  hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
  Vorlagen-Nummer: OC/2021/317
- Bebauungsplan Nr. 03/2019 „An der Schäferei“ Ortsteil Peseckendorf, Stadt Oschersleben (Bode) – Änderung der Bezeichnung der Bauleitplanung und des Verfahrens-Entwurfs- und Billigungsbeschluss
  Vorlagen-Nummer: OC/2021/324
- Bebauungsplan Nr. 02/2001 „Ostendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Stadt Hadmersleben, Stadt Oschersleben (Bode)
  hier: weitere Vorgehensweise – Erschließung des 2. Bauabschnittes
  Vorlagen-Nummer: OC/2021/318

In nicht öffentlicher Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Beschlussfassung des Stadtrates im Rahmen eines schriftlichen, elektronischen Verfahrens am 21.05.2021

- Zustimmung des Stadtrates, den Beschluss „Beitritt des Stadtrates der Stadt Oschersleben (Bode) zur Entscheidung der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde unter dem Aktenzeichen 30.10.2EGStOC.2021.Haushalt“ im Rahmen eines schriftlichen, elektronischen Verfahrens zu fassen
  Vorlagen-Nummer: OC/2021/341
- Beitritt des Stadtrates der Stadt Oschersleben (Bode) zur Entscheidung der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde unter dem Aktenzeichen 30.10.2EGStOC.2021.Haushalt
  Vorlagen-Nummer: OC/2021/340

Corona-Teststation beim Landkreis Börde in Oschersleben

Seit 10. Mai 2021 ist auf dem Parkplatz der Kreisverwaltung des Landkreises Börde in Oschersleben eine Corona-Teststation eingerichtet. Der Test ist kostenfrei. Die Anmeldung zum Test erfolgt über eine vorherige Online-Terminbuchung auf der Internetseite corona-testzelte.de.
Die Buchungsbestätigung wird per E-Mail versandt und enthält einen QR-Code, der beim Termin vorgezeigt wird. Zum Test muss ein Lichtbildausweis zur Identifizierung vorgelegt werden. Nach ca. 15 Minuten wird das Testergebnis per E-Mail versandt.
Alle weiteren Informationen sind auf der Internetseite https://corona-testzelte.de zu finden.

Adresse:
Parkplatz Kreisverwaltung Landkreis Börde
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben (Bode)

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 8:00 bis 18:00 Uhr
Samstag: 8:00 bis 16:00 Uhr

Betreiber der Corona-Teststationen ist die BS Sport & Event Marketing GmbH.

Neu im Fundbüro

- Schlüsselbund, gefunden Ende Februar 2021, Schöpfteich/Bruch
- Smartphone Sony, gefunden am 30.04.2021, Spielplatz Hagebuttenweg
- Damenrad, gefunden am 17.05.2021, Containerplatz Breitscheidstraße

Sollten Sie diesen oder einen anderen Gegenstand vermissen, können Sie sich gerne telefonisch bei uns melden: 03949 912108.

Öffentliche Straßenreinigung ab Juli 2021 in den Ortsteilen der Stadt Oschersleben (Bode)

Nach In- Kraft-Treten der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung am 06.07.2019 wird in den nachstehend aufgeführten Ortsteilen der Stadt Oschersleben (Bode) eine maschinelle Straßenreinigung durchgeführt.
Die Aufstellung der betroffenen Straßen finden Sie in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung.
Die Satzung wurde im Amtsblatt am 05.07.2019 veröffentlicht.
Die maschinelle Reinigung der Straßen in den Ortsteilen erfolgt einmal im Monat.

Ortsteil	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Hornhausen	05.07.2021	02.08.2021	06.09.2021	04.10.2021	01.11.2021	06.12.2021
Schermcke	12.07.2021	09.08.2021	13.09.2021	11.10.2021	08.11.2021	13.12.2021
Ampfurth	12.07.2021	09.08.2021	13.09.2021	11.10.2021	08.11.2021	13.12.2021
Neindorf	07.07.2021	04.08.2021	01.09.2021	06.10.2021	03.11.2021	01.12.2021
Beckendorf	07.07.2021	04.08.2021	01.09.2021	06.10.2021	03.11.2021	01.12.2021
Stadt Hadmersleben	21.07.2021	18.08.2021	15.09.2021	20.10.2021	17.11.2021	15.12.2021
Klein Oschersleben	21.07.2021	18.08.2021	15.09.2021	20.10.2021	17.11.2021	15.12.2021
Groß Germersleben	20.07.2021	17.08.2021	14.09.2021	19.10.2021	16.11.2021	14.12.2021
Peseckendorf	20.07.2021	17.08.2021	14.09.2021	19.10.2021	16.11.2021	14.12.2021

Um eine reibungslose Reinigung der Straßen durchführen zu können, werden die Bürger gebeten, beim Abstellen der Fahrzeuge an den Straßen, die Kehrtermine zu beachten.
Die Reinigung der Straßen in der Kernstadt Oschersleben (Bode) erfolgt wie bisher einmal wöchentlich.

Stadt Oschersleben (Bode)
Fachbereich Bauen und Umwelt

Unterhaltungsverband „Untere Bode“ führt Pflegearbeiten durch

Der Unterhaltungsverband „Untere Bode“ ist ein Wasser- und Bodenverband bestehend aus 19 Mitgliedern in den Landkreise Salzlandkreis, Landkreis Börde und Landkreis Harz. Auf den 83.255 ha Fläche der Mitgliedsgemeinden sorgt der Verband durch Unterhaltungsmaßnahmen für den sicheren Abfluss in den sog. Gewässern II. Ordnung (Gräben). Die Unterhaltungsarbeiten im Gebiet der Stadt Oschersleben finden vom 5. bis 16. Juli 2021 statt. Sie sind neben der Pflege und Entwicklung eine der beiden wesentlichen Pflichtaufgaben des Verbandes. Zur Unterhaltung gehören z. B. die komplette Grundberäumung, die Beseitigung von Abflussstörungen, die Verfestigung des Böschungsfußes, der Einbau von Sohlgleiten, Abschrägen der Ufer, die Mahd von Böschung und Sohle u. v. m.
Viele weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter https://uhv-unterebode.de

ANGEBOTE AUS OSCHERSLEBEN UND UMGEBUNG

GEPRÜFTE TOURIST INFORMATION

Hornhäuser Straße 5
39387 Oschersleben (Bode)
Telefon:
03949-912205
E-Mail:
tourismus@oscherslebenbode.de
Homepage:
www.oschersleben-bode.de
Facebook:
www.facebook.com/OscherslebenBode

„Goldschatz gefunden?“
Fotograf:
Sven Nilson

„Grüße aus Gröningen“
Fotograf: Ines Mewes

Save the Date
Freibaderöffnung
05.06.2021

Ich geh dann mal ins Hohe Holz

Einfach mal raus. Die Stille genießen. Spazieren gehen. Den Kindern Raum geben zu entdecken, zu beobachten oder um einfach nur zu sein. Bäume umarmen? Warum nicht.
Nur wenige Kilometer vom Stadtzentrum Oschersleben entfernt befindet sich das Hohe Holz. Es liegt im 7300 ha großen Landschaftsschutzgebiet Hohes und Saures Holz im östlichen Vorland. Den besonderen Reiz erhält das Gebiet durch einen guten Baum- und Pflanzenbestand. Bedingt durch waldtypische Lichtverhältnisse dominieren dort schattenliebende Pflanzen. Bei regelmäßigen Besuchen lässt sich die wechselnde Flora besonders gut beobachten.
Besonders bunt ist neben dem Herbst der Frühling. Seine weiß und gelb blühenden Anemonen, Leberblümchen, Waldmeister, Schlüsselblumen und Maiglöckchen, beeilen sich ihre Blütezeit zu beenden, bevor das dichte Kronendach der Buchen sich voll entfaltet. Wer genau hinschaut und ganz still ist entdeckt hier und da Reh-, Schwarz- und Damwild. Muffelwild kann auch ab und an beobachtet werden. Das Hohe Holz ist auch eine „Ohrenweide“. Neben einer Vielzahl an Kleinvögeln lassen sich auch eine Menge Greifvögel beobachten. Auf geführten Vogelstimmenwanderungen lernt man die Tiere auch von ihrem Gesang her zu unterscheiden.
Der Landkreis Börde hat vor einiger Zeit eine kleine Wanderkarte mit Rundwegen und Routenvorschlägen veröffentlicht, die u.a. in der Tourist-Information Oschersleben kostenfrei erhältlich ist. Auf Grund der momentanen Situation ist es besser vorher anzurufen und einen Termin zum Abholen zu vereinbaren. Telefon: 03949 912205

Schnappschuss!

Dieses tolle Foto hat uns Sven Nilson, aus Hordorf geschickt. Ein wunderschönes Spiel aus Licht und Farben. Er hat sogar den Punkt einfangen können, wo der Regenbogen auf die Erde trifft (siehe Bilderspalte).

Tag der Regionen 2021 - „Der lange Weg, zu kurzen Wegen“

Auch in Oschersleben soll es in diesem Jahr wieder einen Tag der Regionen geben. Allerdings im kleineren Format. Wir planen zum 03.10.2021, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr, einen Regional-, Kunst- und Handwerkermarkt und vergeben 50 Standplätze. Bewerbungen sind ab sofort möglich. Die drei wichtigsten Voraussetzungen für gewerbliche Bewerber sind:

- **Sie kommen aus dem Umkreis von maximal 50 km**
- **Ihre Produkte werden bestenfalls in der Region (alternativ in Deutschland) hergestellt oder produziert (gilt nicht für KfZ).**
- **Sie bringen einen eigenen Stand mit. Die Hütten stehen nur begrenzt zur Verfügung und sind für Oschersleber Vereine reserviert.**

Mitmachen lohnt sich!

TAG DER REGIONEN
Wir sind dabei!

Zusammen wollen wir mit dem Tag der Regionen 2021 zeigen, was **kurze Wege** alles bewirken. Daher suchen wir Ideen für themenbezogene Veranstaltungen in den Ortsteilen, im Aktionszeitraum vom Tag der Regionen. Dieser findet in den Monaten September und Oktober statt.
Die ersten zehn gemeldeten Veranstaltungen von Vereinen und Privatpersonen werden mit bis zu 250 € unterstützt, um zusätzliche Ausgaben u.a. für die Umsetzung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu decken.
Senden Sie Ihr Konzept und Ihren Wunschtermin für Ihre Veranstaltung mit dem Stichwort:
Tag der Regionen 2021
an tourismus@oscherslebenbode.de, oder per Post an die Tourist-Information Oschersleben, Hornhäuser Straße 5, 39387 Oschersleben (Bode).

NEUES AUS DEN BIBLIOTHEKEN

Lies mal wieder, lesen verbindet!

Digital lesen … einfach mal ausprobieren – E-Reader können in Ihrer Bibliothek entliehen werden!
Lesen mit dem E-Book-Reader, Handy oder Tablet: Mit dem Bibliothektsausweis können Sie auch digitale Medien entleihen. E-Book, e-Paper, e-Audio und e-Video stehen ohne Zusatzkosten rund um die Uhr zur Verfügung. Den Bibliotheksausweis erhalten Sie für ein ganzes Jahr zu 20,00 € (ermäßigt 10,00 €). Sie können alle Medien der Bibliothek nutzen und Medien aus der „Onleihe" zu jeder Zeit, an jedem Ort entleihen!

Wichtige, aktuelle Informationen
Mit Änderungen der Verordnungen über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus in Sachsen-Anhalt ändern sich ebenfalls die Möglichkeiten der **Bibliotheksnutzung.** Die aktuellen Informationen über Änderungen der Verordnungen und der entsprechenden Maßnahmen finden Sie auf den Seiten des Landes Sachsen-Anhalt. https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/. Betreffend der **Oschersleben Bibliotheken** informieren wir diesbezüglich telefonisch, über die öffentliche Presse, instagram, auf unserer Homepage und auf facebook:
www.bibliothek-oschersleben.de
www.facebook.de/bibliothek.oschersleben.
Veranstaltungen, **Vorlese- und Bastelnachmittage** dürfen leider noch nicht wieder in den Bibliotheken stattfinden. Für den Herbst sind die Veranstaltungen jedoch in Planung und Vorbereitung. Auch die Veranstaltungsreihe „Literatur im Lese-Café" ist für den Spätsommer, Herbst und Winter geplant. Entsprechende Informationen zu den Veranstaltungen sowie die neusten Lese- und Basteltipps sind aus diesem Grund ebenfalls auf der Homepage und bei facebook zu sehen.

Buchempfehlungen - Lesetipps Kinderbibliothek:

Michael König: „Escape Room for Family: Abenteuer in der eigenen Wohnung" – eine ultimative Idee für ein verregnetes Wochenende. Das Buch bietet die passenden Fragen und Anleitungen: Wie viele Blätter sind auf einer Klopapierrolle? Wer hat mehr Unterhosen? Welches Gewürz schmeckt zu Pfannkuchen? Wer ertastet das Spielzeug? Findet den Zettel mit dem Smiley im Wohnzimmer! Wenn die Familie gemeinsam die richtigen Antworten findet und alle Challenges erfolgreich bestreitet, dann ist der Code erspielt, der die Tür des Escape Rooms öffnet. Viel Spaß beim Raten und Lösen!

Erwachsenenbibliothek:
Von *Alice Frontzek* ist der neue historische Kriminalroman *„Der Abt vom Petersberg"*. Der Roman ist ein realistisches Sittengemälde des 15. Jahrhunderts um Liebe, Lügen und Machenschaften. Lange schon schwelt der Kampf um Unzucht und Missstände in Stadt und Kirche. Das Laster aufdecken möchte der aufstrebende Mönch Günther von Nordhausen. Dabei bedient er sich nicht nur fairer Mittel.

Der Roman von *Sofia Segovia*: *„Das Flüstern der Bienen"* spielt 1919 in Spanien. Es ist die Geschichte eines einzigartigen Jungen, der das Schicksal eines Dorfes für immer verändert. Von einem Bienenschwarm umhüllt wird das Baby aufgefunden. Die Familie Morales nimmt ihn auf ihrer Hacienda auf, wo er stets begleitet von seinen Bienen aufwächst. Zwar wird er nie sprechen, doch er versteht mehr von der Natur, als irgendjemand sonst.

Renate Bergmann: „Fertig ist die Laube: Die Online-Omi gärtnert" und erkennt, so ein Garten ist niemals fertig und „Wenn Sie hinten gejätet haben, sprießt vorne schon wieder das Unkraut." Renate zieht in die Schlacht gegen Schnecken, Blattläuse und den pedantischen Gartenfreund Günter. Begleiten Sie die online-Omi Renate bei ihrem neuen Abenteuer in der Kleingartenkolonie.

Kleine Galerie

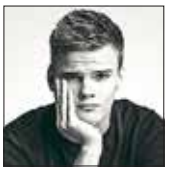

Schauen Sie bei Ihrem nächsten Bibliotheksbesuch doch auch einmal in die „Kleine Galerie" im Eingangsbereich der Stadtbibliothek Oschersleben. Hier erwartet Sie eine neue Ausstellung. Zu sehen sind die beeindruckenden Fotoarbeiten von Paul Stachowiak, freier Fotograf aus Magdeburg. Den ersten bewussten Kontakt mit der Fotografie hatte er 2013. Nach steigendem Interesse belegte er Fotokurse und betrieb Onlinerecherchen zu diesem Thema, um mehr über das Handwerk zu erfahren und zu lernen. Mit dem Kauf der ersten eigenen Kamera und dem passenden Objektiv konzentrierte sich Paul Stachowiak auf Landschaften, Gegenstände und Pflanzen. Mit dem Praktikum bei „Foto Paetau" wurde das Interesse für Portraits geweckt. Seit einigen Jahren ist er selbstständiger Fotograf. Neben seinem Studium zum Ingenieur für Wasserwirtschaft fotografiert er seitdem auch Hochzeiten, Firmenveranstaltungen, Jugendweihen u. ä.

„Kleine Galerie"
Foto-Ausstellung:
Paul Stachowiak
Mai – September 2021

Öffnungszeiten der Bibliotheken der Stadt Oschersleben:
Bitte beachten Sie die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus:

Erwachsenenbibliothek
Mo.: 09.30 – 17.00 Uhr
Di.: 09.30 – 18.30 Uhr
Do.: 12.00 – 17.00 Uhr
Fr.: 09.30 – 15.00 Uhr
Tel.: 03949 912277

Kinderbibliothek
Mo.: 12.30 – 17.00 Uhr
Di.: 12.30 – 18.30 Uhr
Do.: 12.00 – 17.00 Uhr
Fr.: 12.30 – 15.00 Uhr
Tel.: 03949 912276

Bibliothek Hadmersleben
Mo. 10 – 12/13 – 18 Uhr
Di. 12 – 16 Uhr
Do. 10 – 12/13 – 18 Uhr
Tel.: 039408 312
nebenberufliche Bibliotheksausleihstelle:
Klein Oschersleben
Mo.: 17.00 – 18.00 Uhr

Weitere Informationen und Tipps erhalten Sie in der Stadtbibliothek Oschersleben, Hornhäuser Str. 06, 39387 Oschersleben (Bode), Telefon: 03949 912277; www.bibliothek-oschersleben.de; stadtbibliothek@oschersleben.de

WIR GRATULIEREN

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

an dieser Stelle möchten wir ganz herzlich allen Jubilaren für Ihre Ehrentage Glück, Gesundheit und Wohlergehen wünschen. Wir hoffen, dass Sie Ihre Geburtstage und Ehejubiläen im Kreise von Familie und Freunden festlich begehen können und schöne Stunden verleben werden.

Stadt Oschersleben

05.06.	Herr Günter Kusche	zum 85. Geburtstag
06.06.	Herr Siegfried Bartel	zum 85. Geburtstag
06.06.	Frau Ulrike Hilliger	zum 70. Geburtstag
06.06.	Herr Herbert Schneider	zum 70. Geburtstag
08.06.	Herr Wolfgang Drechsler	zum 80. Geburtstag
08.06.	Herr Klaus-Peter Schannor	zum 70. Geburtstag
09.06.	Frau Inge Eberhardt	zum 70. Geburtstag
09.06.	Frau Monika Raschke	zum 70. Geburtstag
10.06.	Herr Hartmut Schulze	zum 70. Geburtstag
11.06.	Herr Ulrich Venzke	zum 80. Geburtstag
12.06.	Frau Christa Rosemarie Frankenberg	zum 90. Geburtstag
12.06.	Herr Wolfgang Voß	zum 75. Geburtstag
14.06.	Frau Ingeburg Heinrich	zum 90. Geburtstag
15.06.	Frau Doris Dirkes	zum 70. Geburtstag
16.06.	Herr Hans-Ulrich Katz	zum 80. Geburtstag
16.06.	Herr Wolfgang Meyer	zum 80. Geburtstag
16.06.	Frau Angelika Richter	zum 75. Geburtstag
17.06.	Frau Waltraud Hecht	zum 90. Geburtstag
18.06.	Herr Helmut Hinze	zum 80. Geburtstag
18.06.	Herr Franz-Josef Berk	zum 75. Geburtstag
18.06.	Frau Doris Droesler	zum 75. Geburtstag
18.06.	Herr Karl Heinz Geßner	zum 70. Geburtstag
19.06.	Herr Kurt-Otto Mollenhauer	zum 75. Geburtstag
19.06.	Herr Lothar Grell	zum 70. Geburtstag
19.06.	Herr Kurt Unger	zum 70. Geburtstag
21.06.	Frau Herta von Hoff	zum 95. Geburtstag
21.06.	Herr Günter Blei	zum 90. Geburtstag
23.06.	Herr Burkhard Kanngießer	zum 70. Geburtstag
24.06.	Frau Elka Siegert	zum 80. Geburtstag
25.06.	Frau Eva Rasokat	zum 85. Geburtstag
25.06.	Frau Valeria Kaiser	zum 80. Geburtstag
25.06.	Frau Ursula Ullrich	zum 75. Geburtstag
25.06.	Frau Christa Leitloff	zum 70. Geburtstag
25.06.	Frau Angelika Roth	zum 70. Geburtstag
26.06.	Frau Gisela Utracik	zum 85. Geburtstag
27.06.	Frau Ilse Rode	zum 90. Geburtstag
27.06.	Frau Ingeborg Schulz	zum 90. Geburtstag
28.06.	Frau Anna Egerer	zum 90. Geburtstag
28.06.	Herr Klaus Müller	zum 70. Geburtstag
29.06.	Frau Irmgard Firley	zum 70. Geburtstag
29.06.	Frau Estrid Kube	zum 70. Geburtstag
29.06.	Frau Erika Sand	zum 70. Geburtstag
01.07.	Herr Ernst Rose	zum 70. Geburtstag
02.07.	Herr Werner Fehse	zum 80. Geburtstag

Alikendorf

07.06.	Herr Jürgen Kapusta	zum 70. Geburtstag

Altbrandsleben

12.06.	Herr Winfried Wallstab	zum 85. Geburtstag
18.06.	Herr Wolfram Arntz	zum 80. Geburtstag

Ampfurth

05.06.	Herr Bernd Förster	zum 70. Geburtstag
02.07.	Frau Barbara Deicke	zum 70. Geburtstag

Beckendorf

14.06.	Frau Heidrun Leuschner	zum 70. Geburtstag

Emmeringen

06.06.	Herr Josef Pschibert	zum 90. Geburtstag
10.06.	Herr Werner Gall	zum 80. Geburtstag
24.06.	Frau Ruth Baah	zum 80. Geburtstag

Groß Germersleben

10.06.	Herr Willi Rutkowski	zum 70. Geburtstag

Hordorf

07.06.	Herr Ernst-Günter Brandt	zum 80. Geburtstag
11.06.	Herr Joachim Schulze	zum 70. Geburtstag
13.06.	Frau Ingrid Graeger	zum 70. Geburtstag

Hornhausen

07.06.	Frau Ingeborg Sabatowski	zum 85. Geburtstag
16.06.	Frau Paulina Kosinski	zum 90. Geburtstag
20.06.	Herr Wolfgang Kunze	zum 70. Geburtstag

Klein Oschersleben

17.06.	Frau Adelheid Besche	zum 80. Geburtstag

Neindorf

26.06.	Herr Gerhard Kleve	zum 70. Geburtstag

Schermcke

11.06.	Frau Erna Jakobs	zum 100. Geburtstag

Stadt Hadmersleben

26.06.	Herr Reinhard Plümecke	zum 70. Geburtstag

IMPRESSUM

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode)"

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt „Oschersleben (Bode) erscheint in der Regel jeden 1. Freitag im Monat für alle Haushalte kostenlos.

Herausgeber:
Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, 39387 Oschersleben

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil: der Bürgermeister

Redaktion: Herr Schulte, Telefon (0 39 49) 91 21 02

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Preisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wir gratulieren den Ehejubilaren

Stadt Oschersleben
11.06. den Eheleuten
Udo und Brigitte Behrens zum 55. Hochzeitstag
14.06. den Eheleuten
Lothar und Christa Wehling zum 65. Hochzeitstag
Alikendorf
05.06. den Eheleuten
Harry und Margit Ertmer zum 50. Hochzeitstag
Altbrandsleben
17.06. den Eheleuten
Johannes und Brunhilde Reinsch zum 60. Hochzeitstag
Ampfurth
18.06. den Eheleuten
Klaus Dieter und Brunhild Nehring zum 55. Hochzeitstag
Emmeringen
24.06. den Eheleuten
Erdmann und Evelyn Pohland zum 60. Hochzeitstag
Klein Oschersleben
02.07. den Eheleuten
Hansi und Annegret Willberg zum 55. Hochzeitstag

Stadt Hadmersleben
09.06. den Ehelueten
Günter und Albertine Bardick zum 65. Hochzeitstag

Information:
Bitte beachten Sie, dass Korrekturen nach Drucklegung des Amtlichen Mitteilungsblattes nicht mehr erfolgen können. Wir versichern, die Einträge so aktuell wie nur möglich zu halten.
Hinweis:
Die Nennung in der Liste der Alters- und Ehejubiläen erfolgt aufgrund der Auskunft der Meldebehörde entsprechend den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes (BMG § 50 Abs. 2). Sollten Sie die Nennung nicht wünschen, bitten wir Sie, sich an das Einwohnermeldeamt zu wenden. Hier können Sie Ihre Daten mit dem entsprechenden Sperrvermerk versehen lassen. Sollten Sie im umgekehrten Falle Ihren Namen trotz des entsprechenden Jubiläums vermissen, kann es daran liegen, dass ein Sperrvermerk die Weitergabe Ihrer Daten verhindert hat.

AUS DEN ORTSTEILEN

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Alikendorf	Do., 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Altbrandsleben	Di., 18:00 – 19:00 Uhr	im Gemeindesaal
Ampfurth	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Bürgerhaus
Beckendorf	3. Montag des Monats 17:00 – 18:00 Uhr	Eggenstedter Straße 7
Groß Germersleben	nach Vereinbarung	
Stadt Hadmersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im historischen Rathaus
Hordorf	1. Samstag des Monats 09:00 – 12:00 Uhr	im Gemeindebüro (DGH)
Hornhausen	Do., 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Kleinalsleben	2. Mittwoch des Monats ab 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Klein Oschersleben	Do., 16:00 – 17:00 Uhr	im Gemeindebüro
Neindorf	1. Montag des Monats nach Vereinbarung	
Peseckendorf	1. Mittwoch des Monats 17:00 – 18:00 Uhr	im Gemeindebüro
Schermcke	Mi., 17:00 – 17:30 Uhr	im Gemeindebüro

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 2. Juli 2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Freitag, der 18. Juni 2021

Annahmeschluss für Anzeigen:
Mittwoch, der 23. Juni 2021, 9.00 Uhr

Druck
Über 50 Jahre Know-how.
LINUS WITTICH Medien KG

Amts- und Mitteilungsblätter,
Flyer, Visitenkarten, Werbung.

Stadt Hadmersleben

Kleine Gärtner, ganz groß

Für den grünen Daumen, muss man die Hände auch mal dreckig machen. Mit Feuereifer setzten die die Kinder des Hortes in Hadmersleben weitere Spatenstiche, um den Hortgarten zu bereichern. Die Hortkinder bedanken sich vielmals bei Familie Blume, die in Gedenken an dem verstorbenen Gerhard Blume, welcher sich auch im Amt des Ortsbürgermeister der Stadt Hadmersleben jahrelang für die Schule und den Hort in Hadmersleben engagierte, Obstgehölze spendete. Ein Johannisbeerstrauch und ein Apfelbaum wurden gemeinsam mit Frau Blume gepflanzt und in die Obhut der Kinder übergeben. Dank unter anderem dieser Spende läuft das Projekt „Gartenland in Kinderhand“ 2021 sehr gut an.

Die Kinder und Erzieher des Hortes an der Grundschule Hadmersleben

Schermcke

Schützenverein Schermcke von 1872 e. V.

Der Vorstand des Schützenvereins Schermcke von 1872 e. V. gratuliert herzlich dem Geburtstagskind Doris Kiesel und wünscht beste Gesundheit und alles Gute.

RGZV Schermcke

Der RGZV – Schermcke e. V. gratuliert im Juni dem Zuchtfreund H. Laaß recht herzlich zum Geburtstag.

Anzeige(n)